OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604458/4/SE/AW

Datum:
Linz, 10. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von H.T., X, P., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10. März 2021, GZ: BHLL/920100169946/20, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Es wird festgestellt, dass der Schuldspruch des angefochtenen Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10. März 2021, GZ: BHLL/920100169946/20, mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen ist.

Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe hinsichtlich Spruchpunkt 1. auf 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe auf 14 Stunden) herabgesetzt wird.
Hinsichtlich Spruchpunkt 2. und Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und die jeweils verhängte Geldstrafe von 20 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 9 Stunden) bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat hinsichtlich Spruchpunkt 2. und Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens in Höhe von jeweils 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. November 2020, GZ: BHLL/920100169946/20, wurden H.T., X, P. (im Folgenden: Beschwerdeführer), Verwaltungsübertretungen gemäß § 8 Abs. 4 StVO, § 24 Abs. 1 lit. c StVO und § 24 Abs. 1 lit. a StVO vorgeworfen und gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO Geldstrafen in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 13 Stunden), 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) und 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 2. Dezember 2020 innerhalb offener Frist das Rechtsmittel des Einspruchs. Er beantragte die Milderung oder den Wegfall der Strafe mit der Begründung, dass er lediglich für 2 Minuten und 5 Meter vom Fahrzeug entfernt gewesen sei und auch eine Abmahnung oder Strafe vor Ort durch die anwesende Polizei möglich gewesen wäre.

I.3. Mit Verfahrensanordnung der belangten Behörde vom 14. Dezember 2020, zugestellt am 17. Dezember 2020, wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse bekannt zu geben.

I.4. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 10. März 2021, GZ: BHLL/920100169946/20, wurde dem Einspruch des Beschwerdeführers vom 2. Dezember 2020 Folge gegeben und wurden die verhängten Geldstrafen sowie die Ersatzfreiheitsstrafen im Falle der Uneinbringlichkeit neu bemessen. Es wurden nun Geldstrafen in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Stunden), 20 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 9 Stunden) und 20 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 9 Stunden) verhängt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 30 Euro auferlegt.

I.5. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 31. März 2021 innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde. Er brachte darin vor, dass nach seiner Meinung auch die verhängten 120 Euro für die Vergehen zu viel seien.

I.6. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 5. Mai 2021, eingelangt am 10. Mai 2021, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Da sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet, der Sachverhalt sich eindeutig aus dem vorgelegten Akt ergibt und auch keine Partei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragte, konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG auf eine öffentliche mündliche Verhandlung verzichtet werden.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer hat am 17. November 2020, 07:33 Uhr, in 4050 Traun, X, das betroffene Fahrzeug, Kennzeichen: X, mit zwei Rädern auf dem Gehsteig, welcher hierdurch vorschriftswidrig benützt wurde, abgestellt, obwohl die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art verboten ist und die Ausnahmebestimmungen nach § 8 Abs. 4 Z 1 bis 3 StVO 1960 nicht vorlagen. Das betroffene Fahrzeug wurde dadurch auch innerhalb von 5 m vor einem nicht durch Lichtzeichen geregelten Schutzweg, aus der Sicht des ankommenden Verkehrs, gehalten. Weiters wurde das betroffene Fahrzeug dadurch im Bereich des Verbotszeichens „Halten und Parken verboten“ abgestellt.

Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Angaben bezüglich Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse wurden vom Beschwerdeführer nicht getätigt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt und blieb unbestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 18/2019, BGBl. I Nr. 123/2015 und BGBl. I Nr. 39/2013, lauten:

„§ 8. Fahrordnung auf Straßen mit besonderen Anlagen

[...]

(4) Die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radfahranlagen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind, insbesondere mit Motorfahrrädern, ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht

1. für das Überqueren von Gehsteigen, Gehwegen und Radfahranlagen mit Fahrzeugen auf den hierfür vorgesehenen Stellen.
2. für das Befahren von Mehrzweckstreifen mit Fahrzeugen, für welche der links an den Mehrzweckstreifen angrenzende Fahrstreifen nicht breit genug ist oder wenn das

Befahren durch Richtungspfeile auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt angeordnet ist, wenn dadurch Radfahrer weder gefährdet noch behindert werden, sowie

3. für Arbeitsfahren mit Fahrzeugen oder Arbeitsmaschinen, die nicht mehr als 1500 kg Gesamtgewicht haben und für die Schneeräumung, die Streuung, die Reinigung oder Pflege verwendet werden.

[…]

§ 24. Halte- und Parkverbote

(1) Das Halten und Parken ist verboten:

a) im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b,

[…]

c) auf Schutzwegen und Radfahrerüberfahrten und, wenn deren Benützung nicht durch Lichtzeichen geregelt ist, 5m vor dem Schutzweg der der Radfahrerüberfahrt aus der Sicht des ankommenden Verkehrs,

[…]

§ 99. Strafbestimmungen

[…]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[…]“

III.2. Hinsichtlich der Schuldfrage ist aufgrund der Einschränkung der Beschwerde nur auf die Höhe der Strafe Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 22. März 1999, 98/17/0324). Bei dieser Sachlage ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, auf die Schuldfrage einzugehen (VwGH 19. Oktober 2017, Ra 2017/02/0062). Es hat vom festgestellten Sachverhalt der belangten Behörde auszugehen. Es ist somit erwiesen, dass der Beschwerdeführer in objektiver und subjektiver Hinsicht gegen § 8 Abs. 4 StVO, § 24 Abs. 1 lit. c StVO und § 24 Abs. 1 lit. a StVO verstoßen hat.

III.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.4. Im gegenständlichen Straferkenntnis wurde der Milderungsgrund der verwaltungsrechtlichen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers sowie die in dessen Einspruch vorgebrachten Einwände und Erläuterungen in der Herabsetzung der in der gegenständlichen Strafverfügung verhängten Geldstrafe von insgesamt 160 Euro auf insgesamt 90 Euro bereits berücksichtigt.

Im gegenständlichen Fall führte die belangte Behörde im Straferkenntnis aus, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen sind. Es ist im Straferkenntnis jedoch nicht ersichtlich, von welchen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen die belangte Behörde ausgeht. Mangels Bekanntgabe der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisses durch den Beschwerdeführer, trotz diesbezüglicher Aufforderung durch die belangte Behörde am 14. Dezember 2020, wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von einem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen von 1.500 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgfaltspflichten ausgegangen.

Unter Berücksichtigung dieser Einkommensverhältnisse konnte hinsichtlich Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses mit der nunmehr verhängten Geldstrafe das Auslangen gefunden werden. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist die nunmehr verhängte Strafe auch sowohl aus general-, als auch aus spezialpräventiven Gründen angemessen.

Da die verhängten Geldstrafen betreffend Spruchpunkt 2. und Spruchpunkt 3. des Straferkenntnisses bereits im untersten Bereich des Strafrahmens angesetzt sind, war eine Herabsetzung nicht möglich. Im Hinblick auf den gesetzlichen Strafrahmen von bis zu 726 Euro können die verhängten Geldstrafen auch nicht als überhöht angesehen werden. Für eine weitere Strafherabsetzung bezüglich dieser Spruchpunkte findet sich daher kein Ansatz.

Der Beschwerde war daher nur teilweise stattzugeben.

IV. Da der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 2. und Spruchpunkt 3. keine Folge gegeben wurde, sind für das Beschwerdeverfahren vom Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten in der Höhe von 20 Euro zu bezahlen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer